



Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

9524/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0098(COD)

PECHE 170
FAO 15

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 183 final

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 183 final.

Anl.: COM(2024) 183 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2024
COM(2024) 183 final

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im
Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im
Mittelmeer)**

DE

DE

ANHANG

(1) Die Anhänge VII, VIII und XI erhalten folgende Fassung:

„ANHANG VII **INFORMATIONSBLATT ZUR SICHTUNG**

INFORMATIONSBLATT ZUR SICHTUNG			
1. Datum der Sichtung: Uhrzeit	Tag	Monat	Jahr
2. Position des gesichteten Schiffs: Breitengrad	Längengrad		
3. Name des gesichteten Schiffs:			
4. Flaggenstaat:			
5. Hafen (und Land) des Registers:			
6. Schiffstyp:			
7. Internationales Rufzeichen:			
8. Registernummer:			
9. EU-Flottenregisternummer:			
10. IMO-Nummer:			
11. Geschätzte Länge über alles und Bruttonraumzahl:	m	BRZ	
12. Beschreibung des Fanggeräts (falls zutreffend): Typ:	Geschätzte Menge (Einheiten)		
13. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:	Offizier:	Besatzung:	
14. Schiffssituation (bitte überprüfen): [] Fischerei [] Liefern	[] Fahren [] Umladen	[] Treiben [] Sonstiges (bitte angeben)	
15. Art der Tätigkeiten des gesichteten Schiffes (bitte beschreiben):			
16. Beschreibung des identifizierten Schiffs und Fanggeräts:			
17. Sonstige relevante Informationen:			

18. Liste der beigefügten Dokumente (z. B. Fotos usw.):

19. Die oben genannten Informationen wurden gesammelt von:

Name: Titel:

Sichtungsmittel (gegebenenfalls einschließlich Schiffs-/Luftfahrzeugname und -position):

Datum: [Tag/Monat/Jahr] Unterschrift:

ANHANG VIII

IN DIE LISTE DER SCHIFFE AUFZUNEHMENDE ANGABEN

In der in den Artikeln 15, 24 [*dieser Artikel enthält keinen Verweis auf eine Liste. Zu kontrollieren für alle genannten Artikel*] 34, 47, 61, 70, 74, 75c, 78, 96c und 116 genannten Liste sind für jedes Schiff folgende Angaben zu machen:

- Name des Schiffs (zugelassenes Schiff oder für den Fang genutztes zugelassenes Schiff)
- Registernummer des Schiffs (von den Mitgliedstaaten vergebene Codenummer)
- eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)
- Registrierhafen (vollständiger Name des Hafens)
- früherer Name (sofern zutreffend)
- frühere Flagge (sofern zutreffend)
- Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend) Internationales Rufzeichen (falls zutreffend)
- VMS (JA/NEIN)
- Schiffstyp, Länge über alles (LOA), Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT) und Maschinenleistung (kW)
- Sicherheitsausrüstung zur Aufnahme von Beobachtern an Bord (JA/NEIN) (falls zutreffend)
- Hauptzielarten
- Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber
- Hauptfanggerät(e) und Flottensegmentzuteilung und operative Einheit gemäß DCRF (falls zutreffend)
- zulässige Fangsaison für die Fischerei vom TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ und betroffenes Fanggerät (falls zutreffend)
- für die Fischerei zulässiges Gebiet (GSA und/oder Rechtecke des GFCM-Statistiknetzes) (falls zutreffend)
- Teilnahme an Forschungsprogrammen unter der Leitung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen (JA/NEIN; bitte beschreiben) (falls zutreffend)
- Anzahl der Fangtage, an denen jedes Schiff im Vorjahr tätig war, und Anzahl der Fangtage, an denen jedes Schiff nach Jahr und Fanggerät (falls zutreffend) tätig sein kann
- Bezeichneter Hafen
- Zielarten (falls zutreffend)

ANHANG XI

KOORDINATEN DER FISCHEREISPERRGEBIETE UND DER PUFFERZONEN

A. Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion

A. Fischereisperrgebiet im östlichen Golfe du Lion, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

Gebiet (1)

- 43°00' N, 4°49,35' E
- 43°00' N, 4°53,7' E
- 42°55,896' N, 4°53,7' E
- 42°55,896' N, 4°49,35' E

Gebiet (2)

- 42° 40' N, 4° 20' E
- 42° 40' N, 5° 00' E
- 43° 00' N, 4° 20' E
- 43° 00' N, 5° 00' E.

B. Fischereisperrgebiete in der Straße von Sizilien

1. Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 23,850' N, 12° 30,072' E
- 37° 23,884' N, 12° 48,282' E
- 37° 11,567' N, 12° 48,305' E
- 37° 11,532' N, 12° 30,095' E

2. Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 12,040' N, 13° 17,925' E
- 37° 12,047' N, 13° 36,170' E
- 36° 59,725' N, 13° 36,175' E
- 36° 59,717' N, 13° 17,930' E

3. Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 36° 12,621' N, 15° 13,338' E
- 36° 12,621' N, 15° 26,062' E
- 35° 59,344' N, 15° 26,062' E
- 35° 59,344' N, 15° 13,338' E.

C. Pufferzonen in der Straße von Sizilien

1. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 24,849' N, 12° 28,814' E
- 37° 24,888' N, 12° 49,536' E
- 37° 10,567' N, 12° 49,559' E
- 37° 10,528' N, 12° 28,845' E

2. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 13,041' N, 13° 16,672' E
- 37° 13,049' N, 13° 37,422' E
- 36° 58,723' N, 13° 37,424' E
- 36° 58,715' N, 13° 16,682' E

3. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 36° 13,624' N, 15° 12,102' E
- 36° 13,624' N, 15° 27,298' E
- 35° 58,342' N, 15° 27,294' E
- 35° 58,342' N, 15° 12,106' E

D. Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet des Adriatischen Meeres

1. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

- 43° 32,044' N, 15° 16,501' E
- 43° 05,452' N, 14° 58,658' E
- 43° 03,477' N, 14° 54,982' E
- 42° 50,450' N, 15° 07,431' E
- 42° 55,618' N, 15° 18,194' E
- 43° 17,436' N, 15° 29,496' E
- 43° 24,758' N, 15° 33,215' E

2. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

- 43° 03,477' N, 14° 54,982' E
- 42° 49,811' N, 14° 29,550' E
- 42° 35,205' N, 14° 59,611' E
- 42° 49,668' N, 15° 05,802' E
- 42° 50,450' N, 15° 07,431' E

3. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

- 43° 17,436' N, 15° 29,496' E
- 43° 24,758' N, 15° 33,215' E
- 43° 20,345' N, 15° 47,012' E
- 43° 18,150' N, 15° 51,362' E
- 43° 13,984' N, 15° 55,232' E
- 43° 12,873' N, 15° 52,761' E
- 43° 13,494' N, 15° 40,040' E

E. Fischereisperrgebiet in empfindlichen Tiefseelebensräumen

1. Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“ innerhalb der folgenden Koordinaten:
 - 39° 27,72' N, 18° 10,74' E
 - 39° 27,80' N, 18° 26,68' E
 - 39° 11,16' N, 18° 32,58' E
 - 39° 11,16' N, 18° 04,28' E;
2. Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“ innerhalb der folgenden Koordinaten:
 - 31° 30,00' N, 33° 10,00' E
 - 31° 30,00' N, 34° 00,00' E
 - 32° 00,00' N, 34° 00,00' E
 - 32° 00,00' N, 33° 10,00' E;
3. Tiefseefischereisperrgebiet „Eratosthenes Seamount“ innerhalb der folgenden Koordinaten:
 - 33° 00,00' N, 32° 00,00' E
 - 33° 00,00' N, 33° 00,00' E
 - 34° 00,00' N, 33° 00,00' E
 - 34° 00,00' N, 32° 00,00' E.”;

(2) die folgenden Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII und XXIII werden angefügt:

„ANHANG XVII“

ARTENSPEZIFISCHE MASSNAHMEN FÜR KNORPELFISCHE

Für Glatthäie (*Mustelus asterias*, *M. mustelus*, *M. punctulatus*):

- Bewertung der unbeabsichtigten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Glatthäien in allen Fischereien, einschließlich pelagischer Trawler, die kleine pelagische Arten befischen;
- Bewertung der Überlebensraten von Glatthäien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung der kritischen Lebensräume von Glatthäien;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Glatthäien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Gemeinen Fuchshai (*Alopias vulpinus*):

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Gemeinem Fuchshai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Gemeinen Fuchshaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung der kritischen Lebensräume von Gemeinen Fuchshaien;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Gemeinen Fuchshaien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Atlantischen Braunhai (*Carcharhinus plumbeus*):

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Atlantischem Braunhai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Atlantischen Braunhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung der kritischen Lebensräume von Atlantischen Braunhaien;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;

- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Atlantischen Braunhaien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Rauen Schlingerhai (*Centrophorus granulosus*):

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Rauem Schlingerhai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Rauen Schlingerhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung der kritischen Lebensräume von Rauen Schlingerhaien;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Rauen Schlingerhaien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Spitzkopf-Siebenkiemenhai (*Heptranchias perlo*):

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Spitzkopf-Siebenkiemenhai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Spitzkopf-Siebenkiemenhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung kritischer Lebensräume von Spitzkopf-Siebenkiemenhaien;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Spitzkopf-Siebenkiemenhaien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Dornhai (*Squalus acanthias*)

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Dornhai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Dornhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung kritischer Lebensräume von Dornhai;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Dornhaien auswirken können und

- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Blauhai (*Prionace glauca*)

- Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Blauhai in allen Fischereien;
- Bewertung der Überlebensraten von Blauhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden;
- Ermittlung kritischer Lebensräume von Blauhai;
- Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung;
- Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Blauhaien auswirken können und
- gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

ANHANG XVIII

RISIKOMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Die Risikominderungsmaßnahmen können folgende Elemente umfassen, die an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien angepasst werden müssen:

- Vorzugsweise nächtlicher Einsatz des Fanggeräts (eine Stunde nach der Abenddämmerung und eine Stunde vor dem Morgengrauen);
- Verwendung eines modifizierten Fanggeräts mit schwereren Gewichten. Die Schiffe werden aufgefordert, Fanggeräte zu entwickeln, die das Risiko der Interaktion von Seevögeln mit Teilen des Netzes, Leinen und Haken, die sie am meisten gefährden, so gering wie möglich halten;
- Verwendung eines modifizierten Fanggeräte mit mindestens einer Tori-Leine und farbigen Scheuchbändern. Scheuchbänder in leuchtenden Farben können kurz, lang oder beides sein. Es wird empfohlen, kurze Scheuchbänder in Abständen von 1 m und lange Scheuchbänder in Abständen von 5 m an der oberen Kante der Fangleine anzubringen. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 35 Metern muss die Tori-Leine in einer Höhe von mindestens 6 Metern angebracht sein und eine Ausdehnung von 75 Metern aufweisen, wobei die Scheuchbänder alle 5 Meter entlang der ersten 55 Meter der Leine die Wasseroberfläche erreichen. es ist ein geeignetes gezogenes Gerät zu verwenden, um die Ausdehnung der Bänder zu maximieren und die Leinen bei Seitenwinden hinter dem Schiff zu halten;
- Verbot des Entsorgens von Fischabfällen und Rückwürfen während des Ausbringens und Einholens von Fanggeräten. Netze und andere Fanggeräte werden vor dem Ausbringen gereinigt, um alle Elemente zu entfernen, die Seevögel anziehen könnten. Darüber hinaus müssen die Schiffe Ausbringungs- und Einholverfahren einführen, die die Treibzeit des Fanggeräts auf der Wasseroberfläche so gering wie möglich halten. Die Instandhaltung von Netzen und anderen Fanggeräten darf so weit wie möglich nicht erfolgen, wenn sich die Netze oder Fanggeräte im Wasser befinden;
- Gewährleistung regelmäßiger Schulungen für eine angemessene und sichere Freisetzung gefangener Tiere;
- Durchführung von Fangtätigkeiten in einer Weise die gewährleistet, dass Hakenleinen oder Taue so bald wie möglich sinken, sobald sie ins Wasser gelangen, und somit außerhalb der Reichweite von Seevögeln sind;
- Einsatz einer Scheuchleine beim Aussetzen des Fanggeräts, um Seevögel davon abzuhalten, sich den Hakenleinen oder Schleppnetztauen zu nähern;
- Förderung des Einsatzes von Vogelschutzvorrichtungen, um Seevögel davon abzuhalten, beim Einholen von Langleinen die Köder zu fressen;
- größtmögliche Anstrengungen um sicherzustellen, dass während der Fangeinsätze gefangene Seevögel lebend freigesetzt werden und Haken erforderlichenfalls sicher entfernt werden, ohne ihr Leben zu gefährden.

ANHANG XIX

LISTE MIT DETAILLIERTEN ANGABEN ZU DEN SCHIFFEN; DIE IN DEN FISCHEREISPERRGEBIETEN FISCHEN

Die Liste enthält für jedes Schiff und jedes Fischereisperrgebiet folgende Angaben:

- Name des Schiffes (in lateinischen Buchstaben)
- Nationale Registernummer: Code für die amtliche Schiffskennung, wie im nationalen Flottenregister angegeben (alphanumerische Zeichenkette)
- eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)
- IMO-Nummer oder äußere Kennzeichnungsnummer
- Registrierungsbehörde; Name der Behörde, die die Registrierung des Schiffes erteilt hat
- Bezeichnung des Fischereisperrgebiets
- früherer Name (sofern zutreffend)
- frühere Flagge (sofern zutreffend)
- Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend)
- internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)
- Schiffstyp, Länge über alles (LOA) und Bruttoraumzahl (BRZ)
- Hauptfanggerät für die Fischerei im Gebiet B des Fischereisperrgebiets
- Zielarten
- Zulässige Fangsaison für die Fischerei in dem Fischereisperrgebiet: Zulässiger Zeitraum für den Fischfang im Fischereisperrgebiet: vom TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ und betroffenes Fanggerät
- Anzahl der Fangtage, die jedem Schiff zur Verfügung stehen.
- Anzahl der Fangtage, die das Schiff im Gebiet B des Fischereisperrgebiets im Laufe des Jahres genutzt hat.

ANHANG XX

IN EINE GFCM-UMLADEERKLÄRUNG AUFZUNEHMENDE ANGABEN

Umgeladene Ware	Geberschiff	Übernehmendes Schiff
1. Schiffsname		
2. Flaggenstaat		
3. Schiffstyp (ISSCFV)		
4. IMO-Nummer (falls möglich)		
5. Externe Kennnummer, sofern vorhanden		
6. Registrierungsnummer, falls abweichend von 5		
6. internationales Rufzeichen (sofern vorhanden)		
7. MMSI-Nummer (sofern vorhanden);		
8. Angaben zum Schiffseigner/Unternehmen		
<i>Name</i>		
<i>Anschrift</i>		
<i>Kontaktangaben (E-Mail und Telefonnummer)</i>		
9. Kontaktinformationen des Schiffs		
<i>Name des Kapitäns</i>		
<i>Staatsangehörigkeit</i>		
<i>Telefonnummer</i>		
<i>E-Mail-Adresse:</i>		
10. Gegebenenfalls Kennung der Umladegenehmigung		
11. Umladegenehmigung erteilt von		
12. Gültigkeitsdauer der Umladegenehmigung		
13. Uhrzeit und Datum der Umladung		
<i>Beginn (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr):</i>		
<i>Ende (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr):</i>		
14. Umladeort <i>Hafen/Position auf See (Breitengrad/Längengrad)</i>		
15. Mengen an Bord vor der Umladung	Geberschiff	Übernehmendes Schiff
<i>Fanggebiet(e)</i>		

<i>Art(en) (FAO/ASFIS-Codes)</i>		
<i>Produktform (Konservierungs- und Aufmachungsart)</i>		
<i>Menge (Gewicht)</i>		
16. Umgeladene Fische	Geberschiff	Übernehmendes Schiff
<i>Fanggebiet(e)</i>		
<i>Art(en) (FAO/ASFIS-Codes)</i>		
<i>Produktform (Konservierungs- und Aufmachungsart)</i>		
<i>Menge (Gewicht)</i>		
17. Unterschrift	Geberschiff	Übernehmendes Schiff
<i>Unterschrift des Kapitäns</i>		

ANHANG XXI
VERBOTENE ARTEN

Meeressäugetiere (alle Arten)
Meeresvögel (alle Arten)
Meeresreptilien (alle Arten)
In den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführte Arten
In den Anhängen I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) aufgeführte Arten
Arten, die in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt sind
Meeresarten, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschützt sind
Meeresarten, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Freizeitfischerei ausdrücklich verboten sind

ANHANG XXII

BEI BEIFÄNGEN VON SEEVÖGELN ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN

- Nummer des Fischereifahrzeugs im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO-Nummer), Datum, Uhrzeit und Ort des Fangs, gemessene Größe der tot gefangenen Tiere und geschätzte Größe der lebend gefangenen Tiere;
- mit jeder Fischerei verbundene Raten der unbeabsichtigten Sterblichkeit von Seevögeln, Angaben zu den betreffenden Seevögeln und Schätzungen der Gesamtsterblichkeit von Seevögeln (nach Möglichkeit auf Ebene des geografischen Untergebiets oder des statistischen Rechtecks der GFCM);
- Maßnahmen zur Verringerung oder Eliminierung der unbeabsichtigten Sterblichkeit von Seevögeln, die in jeder Fischerei vorhanden sind, und inwieweit diese freiwillig oder obligatorisch sind, zusammen mit einer Bewertung ihrer Wirksamkeit; und
- Programme für wissenschaftliche Beobachter, die eine zusätzliche räumliche und zeitliche Abdeckung der Fischereien vorsehen und eine statistisch genaue Schätzung der Beifänge von Seevögeln im Zusammenhang mit jeder Fischerei ermöglichen.

ANHANG XXIII

OBLIGATORISCHE DATENFELDER ZU FISCHEREIFAHRZEUGEN IM GFCM-REGISTER DER FISCHEREIFAHRZEUGE MIT EINER LÄNGE ÜBER ALLES VON MEHR ALS 15 METERN, DIE IM GFCM-ÜBEREINKOMMENSGEBIET FISCHEN DÜRFEN

DATENFELDER	VERTRAULICHKEITSSTATUS DER DATEN
Land	Ö
Bezugsjahr	Ö
Registrierungsbehörde	Ö
Name des Schiffes in lateinischen Buchstaben	Ö
früherer Name (sofern zutreffend)	Ö
nationale Registernummer	Ö
Registernummer des Schiffes	Ö
internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)	Ö
MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity — Seemobildienstkennung) (sofern zutreffend)	Ö
Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) (sofern zutreffend)	Ö
Betriebszustand (Tätigkeitsindikator)	Ö
Registrierhafen	Ö
Jahr der Aufnahme der Fangtätigkeit (sofern zutreffend)	Ö
Fanggenehmigung (Lizenzindikator)	Ö
geografisches Untergebiet (GSA) (wichtigstes GSA)	Ö
zweites statistisches Fischereigebiet (GSA) (falls zutreffend)	Ö
drittes statistisches Fischereigebiet (GSA) (falls zutreffend)	Ö
Schiffstyp (z. B. Trawler, Langleinenfischer)	Ö
Hauptfanggerät	Ö
weiteres Fanggerät	Ö
drittes Fanggerät (falls vorhanden)	Ö
Länge über alles (LOA)	Ö
Bruttoregistertonnen (BRT)	Ö

Baujahr	Ö
Leistung der Hauptmaschine (kW)	Ö
Eigner (Name und Anschrift):	B
Betreiber (Name und Anschrift) (falls nicht identisch mit dem Eigentümer)	B
Mindestanzahl von Mannschaftsmitgliedern	B
Höchstanzahl von Mannschaftsmitgliedern	B
Schiffsüberwachungssystem (VMS) (vorhanden/nicht vorhanden)	Ö
Genehmigung des Fischfangs in einem Fischereisperrgebiet, Name des Fischereisperrgebiets (wie von der GFCM angenommen)	Ö

“